

**Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung
Übergang vom Rechtszustand der Beitragserhebung in den Rechtszustand der
Beitragsnichterhebung (Übergangsregelungen)**

1. Vermerk

Der Rat der Stadt Soltau will in seiner Sitzung am 15.12.2022 über die Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 18.09.2014 entscheiden. Im Falle der Aufhebung ist auch darüber zu entscheiden, wie mit den bereits fertiggestellten Baumaßnahmen verfahren werden soll. Die Festlegung von Übergangsregelungen dient dazu, die Modalitäten beim Übergang in den neuen Rechtszustand klarzustellen.

Um Anlieger zu Beiträgen heranziehen zu können, muss für die durchgeführte beitragsfähige Maßnahme die sachliche Beitragspflicht aufgrund einer gültigen Satzung entstanden sein. Von diesem Zeitpunkt an ist der Beitragsanspruch der Stadt kraft Gesetzes dem Grunde und der Höhe nach unveränderbar.

Wird die Satzung nach dem Entstehen der sachlichen Beitragspflichten, aber noch vor Bekanntgabe der Beitragsbescheide geändert, hat das auf die Höhe einer einmal entstandenen Beitragsforderung keinen Einfluss. Sind auf der Grundlage einer wirksamen Satzung die sachlichen Beitragspflichten entstanden, erlöschen die entsprechenden Ansprüche nicht etwa deshalb, weil diese Satzung durch eine andere Satzung ersetzt oder in sonstiger Weise mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft gesetzt worden ist; sie bleibt vielmehr maßgebend für die Beitragsfestsetzung als auch für das Leistungsgebot (Beitragsbescheid) (Kommentar Driehaus, § 8 RdNr. 487).

Beitragsforderungen entstehen regelmäßig auf der Grundlage der in diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatzung; die Höhe der Beitragsforderungen bestimmt sich deshalb nicht nach der Satzung im Zeitpunkt der Heranziehung, sondern der früheren im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichtigen. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Heranziehungsbescheides ist demgemäß die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten.

Für die Winsener Straße ist mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung (Schlussrechnung des Landkreises Heidekreis vom 05.04.2022) die sachliche Beitragspflicht entstanden und die Anlieger sind zu Beiträgen heranzuziehen. Zu diesem Zeitpunkt ist die Beitragspflicht dem Grunde und Höhe nach kraft Gesetzes unveränderbar entstanden.

Im Jahr 2018 ist in 70 Straßen im Stadtgebiet die Straßenbeleuchtung erneuert worden. Davon sind bereits die Anlieger von 43 Straßen zu Beiträgen herangezogen worden. Für die verbleibenden 27 Straßen ist die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden, diese würde erst mit dem Kostenspaltungsbeschluss durch den Rat entstehen (§§ 3 u. 4 Straßenausbaubeitragssatzung).

Sollte sich der Rat für die Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung entscheiden wäre in der Aufhebungssatzung eine Übergangsregelung aufzunehmen, die wie folgt lauten könnte:

Vorschlag 1

– keine Veranlagung der Winsener Str. -

Ist die sachliche Beitragspflicht für eine straßenbauliche Maßnahme auf der Grundlage der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Soltau vom 18.09.2014 vor deren Aufhebung entstanden, der Beitrag dann aber unter der Geltung der Satzung nicht festgesetzt worden, so wird er auch künftig nicht mehr festgesetzt.

oder

Vorschlag 2

– Veranlagung Winsener Str. und div. Straßen für die Straßenbeleuchtung, wenn bis zum 31.12.2022 Kostenspaltungsbeschluss gefasst wird -

Für straßenbauliche Maßnahmen, für die bis zum (31.12.2022) die sachliche Beitragspflicht auf der Grundlage der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Soltau vom 18.09.2014 entstanden ist, findet diese Satzung weiterhin Anwendung.

Alternativ kann die Satzung auch zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. 01.04.2023) aufgehoben werden. In diesem Fall kann der Kostenspaltungsbeschluss im Jahr 2023 noch gefasst werden. Weitere beitragspflichtige Maßnahmen stehen zur Zeit nicht zur Abrechnung an.



Drost

2. Frau Schlote zur Kenntnis

18.11.22, Sc

3. Herrn Holldorf zur Kenntnis

22.11.22